

10. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Erklärung der Schwemm im Gemeindegebiet von Walchsee zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Schwemm) und über die Festlegung von Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet Schwemm
11. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Jänner 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
12. Verordnung der Landesregierung vom 23. Dezember 2008, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

10. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Erklärung der Schwemm im Gemeindegebiet von Walchsee zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Schwemm) und über die Festlegung von Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet Schwemm

Aufgrund der §§ 14 Abs. 3 lit. a und 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBL Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet, Schutzzweck

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete und als Natura 2000-Gebiet gemeldete Gebiet in der Gemeinde Walchsee wird zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Schwemm).

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung des zentralen Hochmoorbereiches und des umgebenden Übergangsmoores sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 65,7 ha und umfasst folgende Grundstücke zur Gänze oder teilweise: Gst. Nr. 567, 582, 583, 584, 588, 589, 590/1, 590/2, 596/1, 596/2, 597, 615/1, 615/2, 616/1, 616/2, 620/1, 620/2, 621, 625/1, 625/2, 626, 627/1, 627/2, 635/1, 635/2, 635/3, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 655, 657, 658, 659, 660, 661, 663, 664, 667 und 687, alle GB 83019 Walchsee.

(4) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und beim Gemeindeamt Walchsee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Verbote, Ausnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet sind, soweit im § 3 nicht anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 oder der Schutzzweck des Gebietes berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpelleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

- f) jede erhebliche Lärmentwicklung,
 - g) das Düngen,
 - h) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann,
 - i) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.
- (2) Von den Verboten nach Abs. 1 können Ausnahmen nach § 29 Abs. 2 lit. c TNSchG 2005 bewilligt werden.

§ 3

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) Nach § 21 Abs. 3 TNSchG 2005 sind Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit von den Verboten nach § 2 Abs. 1 ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) das Düngen und der Eintrag von Giftstoffen,
- b) das Aufforsten und
- c) die Entwässerung von Flächen.

§ 4

Schutzumfang der Lebensräume

Die Lebensräume des zentralen Hochmoorbereiches und des umgebenden Übergangsmoores einschließlich der dort vorkommenden Arten sind zu erhalten, zu bewahren und gegebenenfalls ist deren günstiger Erhaltungszustand zu bewirken. Es sind dies insbesondere:

- Gelbbauchunke
- Skabiosen-Schneckenfalter
- Sumpf-Glanzkraut

- Schwarzblauer Moorbläuling
- Großes Mausohr
- Kleine Hufeisennase
- Kalkreiche Niedermoore
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
- Moorwälder
- feuchte Hochstaudenfluren
- naturnahe lebende Hochmoore
- nährstoffarme, schwebstoffreiche Seen und Teiche
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Unterwasservegetation an Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene mit Fluthahnenfuß
- Niederungen mit Torfmoorsubstraten
- geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind)

§ 5

Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Für das Natura 2000-Gebiet „Schwemm“, kundgemacht durch LGBL Nr. 47/2005, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- a) die Beibehaltung des für das Hochmoor und das Übergangsmoor charakteristischen Wasserstandes,
- b) die Verhinderung des Eintrages von Düngemitteln oder Giftstoffen in das Hochmoor und das Übergangsmoor aus den die Moore umgebenden Flächen,
- c) die Freihaltung der Flächen des Hochmoores und des Übergangsmoores von Anlagen jeder Art,
- d) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des gesamten Natura 2000-Gebietes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

11 • Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Jänner 2009, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 62/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Bodenordnung nach der Wortfolge „Förderung der Ortsbildpflege;“ die Wortfolge „Leitstelle für die lokale Agenda 21;“ eingefügt.

2. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gesundheitsrecht nach der Wortfolge „Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „Sozialbetreuungsberufe“ angefügt.

3. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Soziales nach dem Wort „Sammlungswesen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und das Wort „Sozialbetreuungsberufe“ aufgehoben.

4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Umweltschutz zu lauten:

„Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes einschließlich

Naturschutzförderungen und EU-kofinanzierte Maßnahmen in diesem Bereich, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung mit Ausnahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Umweltprüfung; Umweltinformation; Aufsicht über die Bergwacht; Bewilligung von Werbeeinrichtungen; Angelegenheiten des Chemikalienrechts; Koordinierung und Beratung in Angelegenheiten des Umweltschutzes; sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen.“

5. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung JUFF nach der Wortfolge „Angelegenheiten der Gleichbehandlung“ der Strichpunkt aufgehoben und die Wortfolge „und der Antidiskriminierung;“ eingefügt.

6. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Raumordnung-Statistik nach der Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane;“ die Wortfolge „Nachhaltigkeitskoordination; Parteistellung des Landes Tirol nach dem Mineralrohstoffgesetz;“ eingefügt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6, soweit damit bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Raumordnung-Statistik die Nachhaltigkeitskoordination eingefügt wird, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

12. Verordnung der Landesregierung vom 23. Dezember 2008, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, wird auf Antrag der Gemeinde Tannheim verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen

wird, LGBL. Nr. 103/2006, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

In der lit. g des § 2 wird nach der Wortfolge „Gemeinde Stanzach (Beschluss vom 16. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Tannheim (Beschluss vom 20. November 2008),“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck